

Stadtverwaltung
Bad Blankenburg
Markt 1
07422 Bad Blankenburg

Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE zum Entwurf der Obdachlosenunterkunftssatzung und -Kostensatzung

22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg; Mittwoch, den 20.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zu den Vorlagen BB 305 und 306/VII/2021 wie folgt Stellung:

Aus unserer Sicht weisen beide Satzungsentwürfe entscheidende Mängel auf, ohne deren Beseitigung sie nicht akzeptabel sind. Am schwersten wiegen aus unserer Sicht einige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen, die außer jedem Verhältnis zu den verfolgten Zwecken stehen.

I. Betreten der Unterkünfte

In § 4 Abs. 6 des Entwurfes der Obdachlosenunterkunftssatzung (im Folgenden ObdachUS) wird folgendes bestimmt:

„(6) Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Stadt Bad Blankenburg sowie den von der Stadt Bad Blankenburg Beauftragten zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen nach vorheriger Anmeldung, sowie bei Gefahr in Verzug, jederzeit ohne Anmeldung gestattet. **In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt dies nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.** Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ihnen zugewiesenen Räume auch bei längerer Abwesenheit zugänglich sind.“ *[Hervorhebungen sind redaktionell ergänzt]*

Insbesondere die hervorgehobene Passage stellt einen schweren Rechtseingriff dar. Dieser ist bei weitem nicht gerechtfertigt. Die Strafprozessordnung (zum Vergleich) sieht für eine Durchsuchung zur Nachtzeit (vergl. § 104 StPO) wesentlich höhere Hürden vor. So ist es dort erforderlich, dass der Verdächtige auf frischer Tat verfolgt wird oder Gefahr im Verzug besteht. Die derzeitige Satzung ermöglicht ein Eindringen auch ohne eine direkte Gefahr zur Feststellung nicht näher bestimmter Tatsachen. Damit stünden die Obdachlosen in Bad Blankenburg schlechter als Beschuldigte in einem Strafverfahren. Die Bestimmung der ObdachUS sind wenigstens denen der Strafprozessordnung anzugleichen, vor allem da die Satzung keinen Richtervorbehalt vorsieht. Im Übrigen stehen obdachlose Personen auch nach der vorgeschlagenen Änderung schlechter als Personen, die in einem Mietverhältnis stehen, da bei einem solchen der Vermieter regelmäßig nur gegen Vorankündigung und bei Unwillen des Mieters nur durch ein gerichtliches Verfahren Zugang erlangen kann. Die Grundrechte der Betroffenen aus Art. 13 Abs. 1 GG werden folglich nicht gewahrt. Das Mittel steht außer jedem Verhältnis zum verfolgten Zweck.

II. Unbedingter Gehorsam

In § 8 Abs. 4 ObdachUS wird folgendes bestimmt:

„(4) Den Anordnungen der Stadt Bad Blankenburg bzw. ihrer Beauftragten ist **in jeder Weise** Folge zu leisten und die Hausordnung zu beachten.“

Diese Formulierung ist unangemessen und unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu rechtfertigen. Anordnungen sind immer eine Ermessensentscheidung im Einzelfall und haben grundsätzlich so zu erfolgen, dass sie im konkreten Fall geeignet, erforderlich und angemessen sind. Ein jedweder unbedingter Gehorsam ist schon mit dem Rechtsstaatsprinzip und den Rechten der Betroffenen unvereinbar. Die Formulierung ist entsprechend durch Streichung der Worte „in jeder Weise“ zu korrigieren.

III. Widerspruch geltendem Recht

In § 8 Abs. 2 ObdachUS wird folgendes bestimmt:

„(2) Die Stadt Bad Blankenburg haftet gegenüber den Benutzern und Besuchern der Unterkunft nur für Schäden, die ihre Organe und ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.“

Dieser „Haftungsausschluss“ widerspricht dem geltenden Staatshaftungsgesetz (StHG; GVBl. 1998 S. 329), welches in § 1 Abs. 1 StHG die Haftung für jegliche rechtswidrig zugefügte Schäden durch kommunale Mitarbeiter oder Beauftragte anordnet. Ein zivilrechtlicher Haftungsausschluss ist hier nicht möglich, da durch die Satzung eine öffentlich-rechtliche Rechtsform des Leistungsverhältnis gewählt worden ist und mithin sich das gesamte Verhältnis nach dem öffentlichen Recht richtet. Im Übrigen und darüber hinaus ist nicht ersichtlich auf welcher Grundlage eine Haftung berechtigterweise nur auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt wird. Es handelt sich um Angelegenheiten der Daseinsvorsorge, bei denen auch leichteste Fahrlässigkeit schwere Schäden verursachen kann und direkt Grundrechte beeinträchtigt werden. Dieser „Haftungsausschluss“ ist folglich zu streichen.

IV. Sippenhaft

In § 9 Abs. 1 ObdachUS wird folgendes bestimmt:

(1) Wurden mehrere Personen als Familie in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.

Diese Formulierung würde auch minderjährige Bewohner zu Schuldnern machen. Dies ist absolut inakzeptabel. Diese Bestimmung ist, ohne eine Ausnahme für Minderjährige, geeignet Personen, die sich noch in der Schule oder einer Ausbildung befinden, dauerhaft in der Obdach- oder Mittellosigkeit ihrer Eltern gefangen zu halten. So würden die Kinder zu allererst die Schulden ihrer Eltern abarbeiten. Dadurch würden ihre Bildungs- und Arbeitschancen schwer beeinträchtigt. Wir erachten dies als zutiefst unsozial und können dieser Bestimmung ohne die Einführung einer Ausnahme für Minderjährige unter keinen Umständen zustimmen.

V. Ordnungswidrigkeiten

In § 12 OdachUS werden mehrere Ordnungswidrigkeiten angeordnet. Einige davon sind aus unserer Sicht unverhältnismäßig und sollten nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Darunter fallen die Nummern 3, 4, 8, 11 Var. 1, 13 und 14. All diese Fallkonstellationen könnten auf zivilrechtlichem Wege verfolgt werden. Die Anordnung einer Ordnungswidrigkeit ist nicht erforderlich. Bei den Nummern 7 Alt. 2 und 10 haben wir Zweifel an der Bestimmtheit. Insbesondere bei strafbewehrten Tatbeständen ist der Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG zu beachten (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 17. November 2009 - 1 BvR 2717/08 -, Rn. 15 f.). Dies sehen wir hier als nicht erfüllt an. Die Ordnungswidrigkeiten sind insgesamt zu überarbeiten. In ihrer derzeitigen Form sind sie nicht zustimmungsfähig.

VI. Kostensatzung

Schließlich bestimmt die Kostensatzung (im Folgenden ObdachUKS) in § 2 Abs. 1 Satz 2 ObdachUKS, dass lediglich die ortsübliche Vergleichsmiete nicht überschritten werden darf. Dabei ist eine soziale Einpreisung geboten, die unterhalb der Vergleichsmiete liegt.

VII. Unklarheiten

Abschließend sind an mehreren Stellen die Satzungen derart unklar oder mehrdeutig, dass eine Klarstellung vor der Verabschiedung erforderlich ist. Dies betrifft:

- § 3 Abs. 2 Satz 2 ObdachUS: Hiernach endet das Benutzungsverhältnis „soweit die Benutzung der Unterkunft über den für die Beendigung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird“ mit der Räumung der Unterkunft. Soll dies bedeuten, dass der Benutzer durch Nichträumung der Unterkunft einseitig das Benutzungsverhältnis verlängern kann? Hier ist unbedingt eine Klarstellung erforderlich, insbesondere falls beabsichtigt ein Genehmigungserfordernis.
- § 5 Abs. 4 Satz 2 ObdachUS: Hier wird angeordnet, dass der Benutzer nicht berechtigt sei, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen. Ist damit gemeint, dass er nicht berechtigt ist, auftretende Mängel zu beseitigen, soweit er die Stadt in Regress nehmen könnte und darf er folglich Mängel beseitigen, für die er die Stadt nicht in Regress nehmen kann? Oder ist es ihm verwehrt jegliche Arten von Mängeln selbst zu beseitigen? Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Günstiger wäre: „Dem Benutzer stehen keine Ersatzansprüche für die eigenmächtige Beseitigung von Mängeln zu.“ Auch geben wir zu bedenken, dass es bei entsprechendem Fachwissen des Benutzers durchaus vorteilhaft sein kann, ihn anstelle eines Dritten die Mängel beseitigen zu lassen und entsprechend zu entschädigen.
- § 7 Abs. 1 Satz 2 ObdachUS: Hier wird sich auf „vom Benutzer auf eigene Kosten nachgefertigte“ Schlüssel bezogen. Soll dies bedeuten, dass der Benutzer dazu berechtigt ist Schlüssel anfertigen zu lassen? Falls nicht ist dies klarzustellen.
- § 2 Abs. 2 ObdachUKS: Hier wird angeordnet, dass bei gemeinschaftlicher Unterbringung die hälftige Miete zu entrichten sein. Dabei wird die gemeinschaftliche Nutzung folglich auf zwei Personen beschränkt oder ab zwei Personen keine Kostenanpassung mehr vorgenommen. In beiden Fällen ist die Satzung entsprechend anzupassen und eine flexible, oben offene Handhabe zu ermöglichen, unabhängig davon, ob dies konkret in Aussicht steht. Vielmehr sollte eine anteilige Kostenberechnung der gemeinschaftlichen Nutzer im Allgemeinen festgesetzt werden.

VIII. Ergebnis

Der Satzungsentwurf leidet an mehreren schweren Mängeln und ist folglich ohne Ausräumung der aufgezeigten Probleme aus unserer Sicht nicht zustimmungsfähig.

Fraktion DIE LINKE